

Beilage zu No. 12 des Kreisblatt

für den Kreis Westerbürg.

Verkündung der Blockade.

WTB. Berlin, 4. Febr. (Amtlich.) Der „Reichsanzeiger“ meldet im amtlichen Teil folgendes:

Bekanntmachung.

1. Die Gewässer rings Großbritannien und Irlands, einschließlich des gesamten englischen Kanals, werden hiermit als Kriegsgebiet erklärt. Vom 18. Februar 1915 an wird jedes in diesem Kriegsgebiet angetroffene feindliche Rauffahrtsschiff zerstört werden, ohne daß es immer möglich sein wird, die dabei der Besatzung und den Passagieren drohenden Gefahren abzuwenden.

2. Auch neutrale Schiffe laufen in dem Kriegsgebiet Gefahr, da es angesichts des von der britischen Regierung am 31. Januar angeordneten Mißbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeiten des Seekrieges nicht immer vermieden werden kann, daß die auf feindliche Schiffe berechneten Angriffe auch neutrale Schiffe treffen.

3. Die Schifffahrt nördlich um die Schetlands-Inseln, in dem östlichen Gebiet der Nordsee, in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen entlang der niederländischen Küste, ist nicht gefährdet.

Der Chef des Admiralskabs: gen. v. Pohl.

Deutschschrift der Kaiserlich-Deutschen Regierung über Gegenmaßnahmen gegen völkerrechtswidrige Maßnahmen Englands zur Unterbindung des neutralen Seehandels mit Deutschland.

Zur Erläuterung dieser Bekanntmachung wird den verbündeten, neutralen und feindlichen Mächten die nachstehende Deutschschrift mitgeteilt:

Seit Beginn des gegenwärtigen Krieges führt Großbritannien gegen Deutschland den Handelskrieg in einer Weise, die allen völkerrechtlichen Grundsätzen Hohn spricht. Wohl hat die britische Regierung in mehreren Verordnungen die Londoner Seekriegsrechts-Erklärung als für ihre Seekreistkräfte maßgebend bezeichnet, in Wirklichkeit aber sich von dieser Erklärung in den wesentlichsten Punkten losgesagt, obwohl ihre eigenen Bevollmächtigten auf der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz deren Beschlüsse als geltendes Völkerrecht anerkannten. Die britische Regierung hat eine Reihe von Gegenständen auf die Liste der Kontrebande gesetzt, die nicht oder doch nur sehr mittelbar für kriegerische Zwecke verwendbar sind und daher nach der Londoner Erklärung wie nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts überhaupt nicht als Kontrebande bezeichnet werden dürfen. Sie hat ferner den Unterschied zwischen absoluter und relativer Kontrebande tatsächlich beseitigt, indem sie alle für Deutschland bestimmten Gegenstände relativer Kontrebande ohne Rücksicht auf den Hafen, in welchem sie ausgeladen werden sollen und ohne Rücksicht auf die feindliche oder friedliche Verwendung, der Beschlagnahme unterwirft. Sie schenkt sich sogar nicht, die Pariser Seerechtsdeklaration zu verletzen, da ihre Seekreistkräfte von neutralen Schiffen deutsches Eigentum, das nicht Kontrebande war, weggenommen haben. Ueber ihre eigenen Verordnungen zur Londoner Erklärung hinausgehend, ließ sie weiter durch ihre Seekreistkräfte zahlreiche wehrfähige Deutsche von neutralen Schiffen wegführen und sie zu Kriegsgefangenen machen. Endlich hat sie die ganze Nordsee zum Kriegsschauplatz erklärt und der neutralen Schifffahrt durch das offene Meer zwischen Schottland und Norwegen, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch aus äußerster Erschwerung und gefährdet, so daß sie gewissermaßen eine Blockade neutraler Küsten und neutraler Häfen gegen alles Völkerrecht einführte. Alle diese Maßnahmen verfolgen offensichtlich den Zweck, durch die rechtswidrige Verhinderung des legitimen neutralen Handels nicht nur die Kriegsführung, sondern auch die Volkswirtschaft Deutschlands zu treffen und letzten Endes auf dem Wege der Auszehrung das ganze deutsche Volk der Vernichtung preiszugeben.

Die neutralen Mächte haben sich den Maßnahmen der britischen Regierung im großen und ganzen gefügt, insbesondere haben sie nicht erreicht, daß die von ihren Schiffen völkerrechtswidrig weggenommenen deutschen Personen und Güter von der britischen Regierung herausgegeben worden sind. Auch schlossen sie sich in gewisser Richtung sogar den mit der Freiheit der Meere unvereinbaren englischen Maßnahmen an, indem sie, offenbar unter dem Druck Englands, die für friedliche Zwecke bestimmte Durchfuhr nach Deutschland auch ihrerseits durch Ausfuhr- und Durchfuhrverbote verhindern.

Vergebens machte die deutsche Regierung die neutralen Mächte aufmerksam, daß sie sich die Frage vorlegen müsse, ob sie an den von ihr bisher streng beobachteten Bestimmungen der Londoner Erklärung noch länger festhalten könne, wenn Großbritannien das von ihm eingeschlagene Verfahren fortsetzen und die neutralen Mächte alle diese Neutralitätsverletzungen zu Ungunsten Deutschlands länger hinnehmen würden. Großbritannien beruft sich für seine völkerrechtswidrigen Maßnahmen auf die Lebensinteressen, die für das britische Reich auf dem Spiele stehen. Und die neutralen Mächte scheinen sich mit theoretischen Protesten abzufinden, also tatsächlich die Lebensinteressen von Kriegsführenden als hinreichende Entschuldigung, für jede Art der Kriegsführung gelten zu lassen.

Solche Lebensinteressen muß nunmehr auch Deutschland für sich anrufen; es steht sich daher zu seinem Bedauern zu militärischen Maßnahmen gegen England gezwungen, die das englische Verfahren vergelten sollen.

Wie England das Gebiet zwischen Schottland und Norwegen als Kriegsschauplatz bezeichnete, so bezeichnet Deutschland die Gewässer rings um Großbritannien und Irland mit Einschluß des gesamten englischen Kanals als Kriegsschauplatz und wird mit allen zu Gebote stehenden Kriegsmitteln der feindlichen Schifffahrt daselbst entgegentreten. Zu diesem Zwecke wird es vom 18. Februar 1915 an jedes feindliche Rauffahrtsschiff, das sich auf den Kriegsschauplatz begibt, zu zerstören suchen, ohne daß es immer möglich sein wird, die dabei den Personen und Gütern drohenden Gefahren abzuwenden. Die Neutralen werden daher gewarnt, solchen Schiffen weiterhin Mannschaften, Passagiere und Waren anzuvertrauen. Sodann aber werden sie darauf aufmerksam gemacht, daß es sich auch für die eigenen Schiffe dringend empfiehlt, das Einlaufen in dieses Gebiet zu vermeiden. Denn wenn auch die deutschen Seekreistkräfte Anweisung haben, Gewalttätigkeiten gegen neutrale Schiffe, soweit sie als solche erkennbar, zu unterlassen, so kann doch angesichts des von der britischen Regierung angeordneten Mißbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeiten des Krieges nicht immer verhütet werden, daß auch sie einem auf feindliche Schiffe berechneten Angriff zum Opfer fallen.

Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Schifffahrt nördlich um die Schetlands-Inseln, in dem östlichen Gebiet der Nordsee und in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der niederländischen Küste nicht gefährdet ist.

Die deutsche Regierung kündigt diese Maßnahme so rechtzeitig an, daß die feindlichen wie die neutralen Schiffe Zeit behalten, ihre Dispositionen wegen des Anlaufens der am Kriegsschauplatz liegenden Häfen danach einzurichten.

Es darf erwartet werden, daß die neutralen Mächte die Lebensinteressen Deutschlands nicht weniger als die Englands berücksichtigen und beitragen werden, ihre Angehörigen und deren Eigentum von dem Kriegsschauplatz fernzuhalten. Dies darf umsomehr erwartet werden, als den neutralen Mächten auch daran liegen muß, den gegenwärtigen verheerenden Krieg sobald als möglich beendigt zu sehen.

Der Reichskanzler über Churchills Großmännlichkeit und Feuchtlei.

Eine gute Erinnerung an die Neutralen.

Berlin, 5. Febr. (Rtr. Bln.) Kopenhagener Blätter geben eine Unterredung ihres Berliner Vertreters mit dem Reichskanzler wieder, aus der die „Voss. Ztg.“ folgendes mitteilt: Reichskanzler v. Bethmann-Hollweg sagte: Ich habe soeben einen Auspruch von Churchill gelesen. Er soll gesagt haben, die Knebelung Deutschlands durch England werde nicht eher aufhören, bis Deutschland sich auf Gnade und Ungnade ergebe. Mir kommt es so vor, als ob Churchill den Mund etwas voll genommen hat. Selbst wenn gespart werden muß, werden die Deutschen das lieber tun, als sich Churchills Bedingungen unterwerfen. Die organisatorische Arbeit, welche geleistet werden muß, ist eine sehr schwierige, aber wir werden sie lösen. Mit ernstem Gesicht sei der Reichskanzler fortgefahren: England behandelt uns wie eine belagerte Festung. Churchill will ein Volk von 70 Millionen aushungern. Kennen sie eine barbarischere Form der Kriegsführung? Und glauben Sie, daß wir uns vor einer Feuchtlei hängen werden, die ein solches Vorgehen mit den Menschenrechten für vereinbar hält und gleichzeitig im Namen der Zivilisation auftritt? Glaubt England wirklich, daß wir uns scheuen, den günstigsten Zeitpunkt zu den aller energischsten Gegenmaßnahmen zu benutzen? Wir bedauern wenn in diesem Handelskrieg die Interessen der Neutralen geschädigt werden, aber wir können nicht darauf verzichten, diesen Handelskrieg zu führen, den England schon längst zum Schaden der Neutralen angefangen hat, leiter aber ohne, daß von ihrer Seite ein wirksamer Protest dagegen gerichtet wurde.

Eine gute schweizerische Mahnung an die Neutralen.

Basel, 5. Febr. Zu der Blockadeansage der deutschen Regierung schreibt der „Baseler Anzeiger“ u. a.: Da England den Grundsatz angenommen zu haben scheint, daß Recht vor Recht gehe, wird man auch Deutschland das Recht zu einem ähnlichen Vorgehen zubilligen müssen. Nun rächt es sich, daß die Neutralen nicht von Anfang an gegen die Behandlung durch die englischen Schiffe protestiert haben. Das Blatt weist darauf hin, daß es England gelungen sei, sämtliche neutralen Staaten zu Ausfuhrverböten für absolute und bedingte Kontrebande zu zwingen, und betont die Verschiedenheit der Auffassung, indem es bei amerikanischen Waren „Sache der Kriegsführenden“ sei, den Kontrebandetransport zu verhindern, während in Europa die Neutralen selbst darüber wachen müßten (!), wobei es im Effekt nur auf eine Unterstützung Englands hinauskomme. Das Blatt schließt: Deutschland stellt

sich auf den Standpunkt, daß das Völkerrecht durch England verletzt sei, und erbringt den Beweis hierfür in seiner Begründung. Der Geheimbefehl der englischen Admiralität muß die Lage außerordentlich komplizieren. Man kann hier fragen, ob, wenn die seefahrenden Nationen nicht hiergegen protestieren, nicht der Fall vorliegt, daß die Neutralen ihre rechtlichen Kriegspflichten versäumen und somit ein Vorgehen der deutschen Unterseeboote auch gegen neutrale Schiffe auf dem Wege der Repressalie zu befürchten ist. Die Aussichten sind keine sehr erfreulichen, aber vielleicht führt gerade die Verschärfung der Situation schließlich dazu, daß sich die Neutralen endlich aufrufen und auf der Achtung ihrer Rechte bestehen. Es handelt sich um ernstere Dinge, als bisher angenommen wurde. Die zunehmende Feuerung spricht eine deutliche Sprache.

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, den 9. Februar 1915.

Dem Herrn Landrat hier ist die Mitverwaltung des Kreises Limburg für die Dauer der Abwesenheit des dortigen Landrats während der Landtagsession übertragen.

Aus dem Verwaltungsbericht 1913 der Stadt Westerburg. Der Gemeindegrundbesitz hat einen Flächeninhalt von 486,68 ha, davon sind 409,64 ha Wald, 26 ar Ackerland, 4,11 ha Wiesen und 52,53 ha Viehweide. Die Einwohnerzahl beträgt nach der Personenstandsaufnahme im Oktober 1913 1450, davon sind 1132 Evangelische, 219 Katholiken und 99 Israeliten. Die Zahl der Geburten betrug im Standesamtsbezirk 56, gegen 1912 9 mehr. 45 Kinder hatten evangelische, 10 katholische und 1 israelische Eltern. Eheschließungen wurden 23 vorgenommen, gegen 14 in 1912. Sterbefälle waren 32 zu verzeichnen. Von den Verstorbenen hatten ein Alter erreicht bis zu 1 Jahr 3, von 1—5 Jahren 2, von 5—10 Jahren 1, von 20—30 Jahren 1, von 40—50 Jahren 1, von 50—60 Jahren 2, von 60—70 Jahren 1, von 70—80 Jahren 13, über 80 Jahren 6. Auf Westerburg entfielen an Geburten 30, an Eheschließungen 6 und an Sterbefällen 17. Am 21. Dezember 1912 legte Bürgermeister Feger sein Amt nieder. Die städtischen Körperschaften, welche aus zwei Beigeordneten, zwei Schöffen und 12 Stadtoberordneten bestehen, beschlossen am 23. Dezember 1912 die Stelle mit einem Berufsbürgermeister zu besetzen. Von 217 Bewerbern wurde am 16. August 1913 der Amtsekretär Otto Kappel aus Kierspe gewählt. Das Eingangstagebuch weist im Berichtsjahr 3305 Nummern auf. Der Bestand der Gebäude blieb unverändert mit einem Feuerstättenwert von 111 400 Mark. Der Tagwert der Grundstücke beträgt einschl. Waldungen 825 000 Mk., Mobilien 12 000 Mk. Das Kapitalvermögen der verschiedenen Fonds stellt sich am Schlusse des Jahres auf 40 940 Mk. Die Stadtwaldungen erbrachten bei einer Einnahme von 29 687 Mk. und einer Ausgabe von 7229 Mk. eine Reineinnahme von 22 458 Mk. Nach Abzug der Schulden von 104 543 Mk. bleibt am Schlusse des Berichtsjahres ein Vermögen von 884 796 Mk. Der Haushaltsplan schloß in Einnahme und Ausgabe mit 71 643 Mk. ab. Dagegen ist die Stadtrechnung festgestellt auf eine Einnahme von 77 013 Mk. und eine Ausgabe von 65 519 Mk., so daß eine wirkliche Mehreinnahme von 11 502 Mk. vorhanden ist. Das Wasserwerk erbrachte bei 6813 Mk. Einnahme und 6 051 Mk. Ausgabe einen Ueberschuß von 762 Mk. Feuerlöschwesen. Die freim. Feuerwehr zählt 50 aktive und 6 Ehrenmitglieder, die Pflichtfeuerwehr 64 Mitglieder. Die städtischen Kosten des gesamten Feuerlöschwesens betrugen 110,30 Mk. Die Straßenbeleuchtung erforderte einen Kostenaufwand von 1550 Mk. Auf der städtischen Wage wurden 575 Verwiegungen vorgenommen. Die Gebühren betrugen 209 Mk., die Ausgaben 70 Mk. Ueberschuß 139 Mk. Die Armenpflege erforderte bei 2521 Mk. Ausgabe und 808 Mk. Einnahme einen Zuschuß von 1713 Mk., somit entfielen auf den Kopf der Bevölkerung 1,25 Mk. Armenkosten. Die Volksschule besteht aus 5 aufsteigenden Klassen, 4 Lehrer unterrichteten 232 Kinder. Davon waren 40 katholisch, 16 israelisch. Die Ausgaben betrugen 11 765 Mk., die Einnahme 2776 Mk., mithin mußte die Stadt einen Zuschuß von 8988 Mk. leisten. Auf den Kopf des Schülers entfielen rund 38,75 Mk. Zu den Unterhaltungskosten der Kleinkinderschule leistet die Stadt einen Zuschuß von 130 Mk. und stellt das Feuerungsmaterial. In der gewerblichen Fortbildungsschule gibt die Stadt einen Barzuschuß und stellt das Lokal sowie Heizung und Beleuchtung unentgeltlich. Zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, der Kreis- und Bezirkssteuern wurden 100% der Einkommen- und Betriebssteuer und 125% der Realsteuern erhoben. Die Einnahmen betrugen 14 748 Mk., gegenüber dem Soll von 14 800 Mk. In diesen Steuern sind 4 053 Mk. Kreis- und Bezirkssteuern enthalten. An indirekten Steuern gingen ein: Luftbarkeitssteuer 248 Mk., Hundesteuer 232 Mk. Die am 1. Dezember stattgefundene Vieh- und Obstbaumzählung hatte folgendes Ergebnis: Es waren vorhanden Schöfte überhaupt 270, Schöfte mit Viehstand 190, Viehhaltende Haushaltungen 190, Pferde 28, Rindvieh 470, Schafe 8, Schweine 240, Ziegen 95, Obstbäume 6487, Gehöfte und Hausgärten mit Obstbäumen 224, Grundstücke mit Obstbäumen auf freiem Felde 221. Die Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung ergab 1211,62 ha, davon entfielen auf Acker- und Gartenländereien 183 ha, Wiesen 238,50 ha, Viehweiden und Hutungen 110,50 ha, Forsten- und Holzungen 630,50 ha. Im Jahre 1900 entfielen auf

Acker- und Gartenländereien noch 265,77 ha. Die Veränderung ist darin zu erklären, daß das Land allmählich dem Pfluge entzogen und als Wiesenland zur Heugewinnung benutzt wird.

Obdändereien müssen jetzt kulturfähig gemacht werden. Die gegenwärtige Kriegszeit legt es uns wieder nahe, die Obdändereien kulturfähig zu machen; es ist sogar eine dringende Notwendigkeit. — Schreiber hat schon vor Jahren in landw. Versammlungen wiederholt auf die Ausnützung des völlig unbenutzten Grundes hingewiesen. Hierdurch würde die Produktion des Landes vergrößert und eine Erhöhung der Rentabilität vom eigenen Grundbesitz erzielt. Wenn man die Gemeinden des Kreises durchwandert, so sieht man viele verwahrloste unbenutzte Gartenflächen, viel zu breite Feldraine, verlassene Weiden, überflüssige Wege und Obdändereien. Es sind ja Anfänge in der Urbarmachung zu verzeichnen, die Fortschritte sind aber noch sehr gering. Die Obdände befinden sich im Besitze der Gemeinden und Private. Wo es sich um große Gemeindeflächen handelt und die Gemeinde an die Kultivierung nicht heran will, wäre vielleicht eine Vertiefung vorteilhaft. Das Interesse am eigenen Besitz wäre dadurch gehoben. Die besseren Flächen sollten als Felder und Wiesen kultiviert werden; die schlechten und entfernt liegenden sollten aufgefördert werden. Reicht im Anfang der Stalldünger nicht aus, dann muß mit Kunstdünger nachgeholfen werden. Es liegt im volkswirtschaftlichen Interesse, dieser Frage die gebührende Aufmerksamkeit zu zuwenden. Wo die Boden- und Wasserverhältnisse es gestatten, sollte der Umbruch sobald es die Witterung im Frühjahr erlaubt, geschehen; bei ärmeren Böden gibt man eine kleine Stidstoffgabe. Die neugewonnenen Flächen könnten noch mit Hafer und Kartoffeln bestellt werden. Dadurch könnte man die gewöhnlichen Kartoffel- und Haferfelder für Sommerweizen, Futtergerste, Rüben u. dgl. verwenden. Vermehren wir auf diese Weise die Anbaufläche für Brotpflanze und Futter! Bei richtigem Haushalten werden wir ja mit unseren Vorräten ausreichen, aber jeder Landwirt hat die Pflicht, dazu beizutragen, daß die nächste Ernte möglichst reichlich ausfällt; es liegt dieses ja auch in seinem eigenen Interesse!

Molsberg.

Schmitt, Agl. Oekonomierat.

Bis auf weiteres! Der Staatssekretär des Reichspostamts, Kraefke, gibt bekannt: Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 Gramm bis 500 Gramm werden bis auf weiteres für unbeschränkte Zeit zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf.

Kennerod, 6. Febr. Am 1. d. Mts. ist der hiesige königl. Kreistierarzt Herr Veterinär Rat Heckelmann in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Seit fast 30 Jahren hat er ununterbrochen im Kreise Westerburg segensreich gewirkt und sich namentlich im Interesse der Viehzucht große Verdienste erworben. Sein stets bereitwilliges Entgegenkommen, seine große Hingabe bei allen an ihn gestellten Anforderungen und nicht zum mindesten auch seine große Wohltätigkeit der ärmeren Bevölkerung gegenüber verdienen ganz besonders hervorgehoben zu werden. Herr Veterinär-Rat Heckelmann erfreute sich daher auch einer allgemeinen Beliebtheit und genoß die Achtung und das Vertrauen der Kreisangehörigen in hohem Maße. Leider ließ sein Gesundheitszustand sein längeres Verbleiben in dem ihm so lieb gewordenen Amte nicht zu, so daß er in den Ruhestand treten mußte. In Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste wurde ihm der Rote Adler-Orden IV. Klasse Allerhöchst verliehen, der ihm beim Ausscheiden aus dem Dienste durch Herrn Amtsgerichtsrat Hoffmann in Gegenwart der Herren Kreisaußschußmitglieder Bollweber und Bürgermeister Schmidt in entsprechender Weise überreicht wurde. Wir wünschen, daß es dem Herrn Veterinär-Rat Heckelmann vergönnt sein möge, sich der wohlverdienten Auszeichnung noch recht lange zu erfreuen.

Aus Nah und Fern.

Die bevorstehende neue Kriegsanleihe.

Berlin, 6. Februar. Die Deutsche Tageszeitung meldet: Wie in der Magdeburger Stadtverordnetenversammlung vom 4. Februar der Oberbürgermeister Reimarus mitteilen konnte, wird die neue Kriegsanleihe aller Wahrscheinlichkeit nach zum 1. März aufgelegt werden. Die Meldefrist soll verlängert werden. Erster Einzahlungstermin wird der 1. April 1915 sein, während die weitere Einzahlungsfrist hinausgeschoben wird, etwa auf 4 bis 5 Monate.

Geschlagnahme von Mehl über 25 Kilogramm in den Haushaltungen.

Berlin, 6. Febr. In der heutigen Sitzung des Bundesrats wurde der Verordnung zu der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl die Zustimmung erteilt. Ferner wurde beschlossen, den Kommunalverbänden die Befugnis zu verleihen, ihre Eingefessenen zur Anzeige der Vorräte zu verpflichten, die bei der Erhebung durch das Reich am 1. Februar 1915 nicht erfasst worden sind, weil sie unter einem Doppelzentner verblieben. Die Kommunalverbände können sich dann diese Vorräte übereignen lassen, soweit sie bei dem einzelnen Besitzer 25 Kilogramm übersteigen. Hierdurch werden die Kommunalverbände in den Stand gesetzt, aus privaten Haushaltungen, die sich übermäßig mit Mehl eindecken, noch Mehl der Allgemeinheit zuzuführen.